



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Informationen für Beihilfeberechtigte

Mit Wirkung vom **01.01.2017** ist die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen -BVO NRW - geändert worden.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2016** entstehen, anzuwenden.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Beihilfenrechts.

Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Die vollständigen, ab 01.01.2017 gültigen Vorschriften können Sie auf der Homepage des LBV (www.lbv.nrw.de) einsehen.

1. Familien- und Hauspflegekraft

(§ 4 Absatz 1 Nummer 6 BVO)

Die Aufwendungen für eine nach einer stationären Krankenhausbehandlung und einer ambulanten Operation erforderliche Familien- und Hauspflegekraft sind mit begründeter ärztlicher Bescheinigung jetzt bis zu 28 Tagen (bisher 14 Tage) beihilfefähig. Die Regelungen gelten nunmehr auch für alleinstehende Beihilfeberechtigte.

2. Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)

(§ 4 Absatz 1 Nummern 10a – 10c BVO)

Aufwendungen für Brillenfassungen sind bis zu einem Betrag von 70 € beihilfefähig.

Bei gleich bleibender Sehschärfe sind die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen nach zwei Jahren bis zu 170 Euro je Kontaktlinse und nach drei Jahren bis zu 220 Euro je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Glas (ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.

Aufwendungen für Entspiegelung und Härtung der Gläser sind in angemessenem Umfang beihilfefähig (keine Superentspiegelung).

3. Zahnmedizinische Leistungen

(§ 4 Absatz 2 BVO)

Verblendungen im Zahnbereich sind nunmehr bei allen Zähnen in angemessenem Umfang und ohne Eigenanteil beihilfefähig.

4. ambulante Heilkur, ambulante Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 BVO)

a) Heilkur

Eine Verlängerung der Kurdauer war bislang nicht vorgesehen. Künftig kann bei schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen der behandelnde Arzt (Kurarzt) eine Verlängerung von bis zu 14 Kalendertagen verordnen.

Bei Beamten und Richtern, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben, kann abweichend von der geltenden Vier-Jahres-Frist eine ambulante Heilkur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr keine anerkannte Heilkur, stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Mutter-/Vater-Kind Kur durchgeführt wurde.

Zu den Fahrtkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von täglich 60 € gezahlt.

b) Ambulante Rehabilitationsmaßnahme

Bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme kann der behandelnde Arzt bei schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung bis zu zehn Behandlungstagen verordnen.

5. Pflegebedingte Leistungen (§§ 5 – 5g BVO)

Mit der jetzigen Änderung der BVO werden Regelungen des Zweiten- und Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) auf das Beihilferecht NRW übertragen.

Ab 2017 werden die bisherigen drei Pflegestufen von fünf neuen Pflegegraden abgelöst. Alle, die 2016 bereits eine Pflegestufe haben, werden einem neuen Pflegegrad zugewiesen.

Die nunmehr beihilfefähigen Beträge entsprechen den Regelungen des SGB XI.

6. Änderungen für Tarifbeschäftigte mit Beihilfeanspruch

Bei den zahnärztlichen Leistungen entfällt der Beihilfeausschluss für Aufwendungen für Verblendungen sowie für implantologische Leistungen, die nach dem 31.12.2016 entstehen.

Besteht eine zahnärztliche Zusatzversicherung, sind die Leistungen anzugeben.

Maßgeblich sind grundsätzlich die nach der BVO für Beamte geltenden Bestimmungen.